



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS TRAUNSTEIN

Herausgegeben vom Landratsamt Traunstein

83278 Traunstein, 26.04.2019

Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt Traunstein oder über die Gemeindeverwaltung sowie unter www.traunstein.bayern

Erscheint in der Regel wöchentlich.

Nr. 20

Seite 95

Inhaltsverzeichnis:

Baurecht;

Tektur zu den Aktenzeichen: 4.40-B-176-2015 und 4.40-B-1058-2016: Errichtung eines Ferienhotels mit 488 Betten, angeschlossenen öffentlichen Restaurants mit insgesamt 394 Gastplätzen, öffentlicher Spa-Anlage sowie Ladengeschäfte samt externer Heizzentrale (Kesselhaus und Erdtank) und dazugehöriger Außenanlagen (Stellplätze, Schallschutzwall bzw. Schallschutzwand, Verkehrs- und Verweilflächen, Grünordnung, Kompensation Naturhaushalt) auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 17, 17/20, 17/26, 17/28, 25/13 der Gemarkung Zell, Gemeinde Ruhpolding Gegenstand der 2. Tektur:

Umstrukturierung und Erweiterung der Anlieferung im UG und Ausbildung eines Betontroges, Änderung der Innenarchitektur in Teilbereichen, Änderung der Lüftungsanlagen, Änderung der Geländehöhen, Schaffung eines Zugangs zum Golfplatz, Änderungen an der Heizzentrale (Abmessungen, Tankplatte), Entfall der Blockstufen beim Lärmschutzwall Nord, Ergänzung von Sammelplätzen und ihren Gehwegen, Errichtung einer neuen Stützmauer an der Ostseite zum Geh- und Radweg und Trafostation, Änderung der Lage der Lärmschutzwand Süd, Verbreiterung der Terrassen auf der Ost- und Westseite des Südflügels, Errichtung eines zusätzlichen Biergartens, Lageänderung der Zaunanlage, Entfall der Stufen beim Retentionsbecken

49/19

49/19

Baurecht;

Tektur zu den Aktenzeichen: 4.40-B-176-2015 und 4.40-B-1058-2016: Errichtung eines Ferienhotels mit 488 Betten, angeschlossenen öffentlichen Restaurants mit insgesamt 394 Gastplätzen, öffentlicher Spa-Anlage sowie Ladengeschäfte samt externer Heizzentrale (Kesselhaus und Erdtank) und dazugehöriger Außenanlagen (Stellplätze, Schallschutzwall bzw. Schallschutzwand, Verkehrs- und Verweilflächen, Grünordnung, Kompensation Naturhaushalt) auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 17, 17/20, 17/26, 17/28, 25/13 der Gemarkung Zell, Gemeinde Ruhpolding

Gegenstand der 2. Tektur:

Umstrukturierung und Erweiterung der Anlieferung im UG und Ausbildung eines Betontroges, Änderung der Innenarchitektur in Teilbereichen, Änderung der Lüftungsanlagen, Änderung der Geländehöhen, Schaffung eines Zugangs zum Golfplatz, Änderungen an der Heizzentrale (Abmessungen, Tankplatte), Entfall der Blockstufen beim Lärmschutzwall Nord, Ergänzung von Sammelplätzen und ihren Gehwegen, Errichtung einer neuen Stützmauer an der Ostseite zum Geh- und Radweg und Trafostation, Änderung der Lage der Lärmschutzwand Süd, Verbreiterung der Terrassen auf der Ost- und Westseite des Südflügels, Errichtung eines zusätzlichen Biergartens, Lageänderung der Zaunanlage, Entfall der Stufen beim Retentionsbecken

B e k a n n t m a c h u n g

Zustellung des Baugenehmigungsbescheides vom 15.04.2019, Az. 4.40-BS-5-2019, gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2007 (GVBl. S. 588) an die beteiligten Grundstücksnachbarn im baurechtlichen Sinne.

Mit Baugenehmigungsbescheid vom 15.04.2019 wurde der Projektgesellschaft Hotel Ruhpolding GmbH, vertreten durch Frau Elke Evers, die Baugenehmigung (Tektur zu den Aktenzeichen: 4.40-B-176-2015 und 4.40-B-1058-2016) für die Umstrukturierung und Erweiterung der Anlieferung im UG und Ausbildung eines Betontroges, Änderung der Innenarchitektur in Teilbereichen, Änderung der Lüftungsanlagen, Änderung der Geländehöhen, Schaffung eines Zugangs zum Golfplatz, Änderungen an der Heizzentrale (Abmessungen, Tankplatte), Entfall der Blockstufen beim Lärmschutzwall Nord, Ergänzung von Sammelplätzen und ihren Gehwegen, Errichtung einer neuen Stützmauer an der Ostseite zum Geh- und Radweg und Trafostation, Änderung der Lage der Lärmschutzwand Süd, Verbreiterung der Terrassen auf der Ost- und Westseite des Südflügels, Errichtung eines zusätzlichen Biergartens, Lageänderung der Zaunanlage, Entfall der Stufen beim Retentionsbecken auf den Grundstücken mit den Flurstücknummern 17, 17/20, 17/26, 17/28, 25/13 der Gemarkung Zell, Gemeinde Ruhpolding, erteilt.

Die Zustellung dieses Baugenehmigungsbescheides erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gem. Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München,
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43,
Hausanschrift: Bayerstraße 30,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Hinweise:

- a) Die Zustellung der vorgenannten Baugenehmigung -in Form der öffentlichen Bekanntmachung- gilt mit dem Tag der Bekanntmachung gegenüber den beteiligten Nachbarn als bewirkt (Art. 66 Abs. 2 Sätze 4 und 6 BayBO).
- b) Mit der Zustellung wird die Monatsfrist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs (siehe oben) in Lauf gesetzt. Die Klage eines Dritten (Nachbarn) gegen die Baugenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung, § 212 a BauGB.
- c) Die Baugenehmigung kann beim Landratsamt Traunstein, Papst-Benedikt-XVI.-Platz, Gebäude B, Zimmer 2.97, 2. Stock während der allgemeinen Öffnungszeiten oder nach Terminvereinbarung (Tel. 0861/58-266 oder Tel. 0861/58-270) eingesehen werden.
- d) Ungeachtet dieser Zustellung besteht ein Recht der beteiligten Nachbarn, innerhalb der Rechtsmittelfrist eine schriftliche Ausfertigung der Baugenehmigung anzufordern; alleine maßgeblich für den Zeitpunkt der Zustellung und den Lauf der Rechtsbehelfsfrist bleibt aber die öffentliche Zustellung.
- e) Ein Erbbauberechtigter tritt an die Stelle des Eigentümers. Ist Eigentümer eines Nachbargrundstücks eine Eigentümergemeinschaft nach dem Wohnungseigentumsgesetz, so treten an die Stelle des Verwalters die einzelnen Wohnungseigentümer.
- f) Die Nebenbestimmungen zu der Baugenehmigung (Auflagen, Bedingungen) müssen nicht als Teil dieser öffentlichen Bekanntmachung bekannt gegeben werden, können aber bei den Verfahrensakten eingesehen bzw. auf Anforderung als Ausfertigung des Genehmigungsbescheides übersandt werden.

Traunstein, den 15.04.2019
Landratsamt Traunstein

Christian Nebel
Abteilungsleiter

Siegfried Walch
Landrat